

## Merkblatt zum Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) für die Teile B, C und D

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) für die Teile B, C und D.

Es ist im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) verfügbar.

### A Allgemeine Hinweise

#### 1. Antragsberechtigung

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform

- 1.1 **Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau und Weinbau) in Bayern**
- 1.2 **Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bayern bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen**
- 1.3 **Rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen (nur für Teile B und C)**

Antragsteller gemäß 1.1 und 1.2 müssen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. Bei Antragstellern gemäß Nummer 1.3 bezieht sich diese Voraussetzung auf die einzelnen beteiligten landwirtschaftlichen Unternehmen. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft. Im Falle von Beteiligungen an weiteren Unternehmen von mindestens 25 % sind die Beschäftigten bzw. Jahresumsätze/Bilanzsummen auch dieser Unternehmen ganz oder teilweise zu berücksichtigen.

Antragsteller müssen ferner die Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen.

Bei Personengesellschaften bzw. bei Antragstellern gemäß 1.3 muss der Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinbarung über den Zusammenschluss schriftlich geschlossen sein.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind

Antragsteller gemäß Nr. 1.1 und 1.2 können in den Teilen B und C Fördergegenstände auch anteilig beantragen (Bruchteilantragstellung). Eine Bruchteilantragstellung umfasst einen Anteil von mindestens 10 und höchstens 90 Prozent der förderfähigen Investitionsgegenstände. Die Mitinvestoren sind in diesem Fall im Antrag mit Adresse und Betriebsnummer (falls vorhanden) anzugeben.

#### 2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jedes antragstellende Unternehmen benötigt eine eigene 10-stellige Betriebsnummer. Die Betriebsnummer wird (soweit noch nicht vorhanden) auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Voraussetzung für die Antragstellung ist zudem, dass neben der Betriebsnummer eine PIN (persönliche Identifikationsnummer) vorliegt. Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu iBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT bzw. ZID) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Tel.: 089 5443-4871, Fax: 089 5443-4870, E-Mail: [pin@lkv.bayern.de](mailto:pin@lkv.bayern.de)) beantragt werden.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

#### 3. Zuwendungsfähige Investitionen (Investitionsarten)

##### 3.1 Teil B

##### 3.1.1 Nahinfrarotsensoren zur Gülledüngung

##### 3.1.2 Stickstoffsensoren zur mineralischen Düngung

**3.1.3 Drohnengetragene Sensorik und Aktorik zur exakten Pflanzenbestandsanalyse mit Spezialkameras sowie zur Ausbringung von Nützlingen (z. B. Trichogramma); eine zugehörige Trägerdrohne (UAV) ist nur dann zuwendungsfähig, wenn die Sensorik/ Aktorik einschließlich der zugehörigen UAV in betriebsfertigem und flugfähigem Zustand Gegenstand einer gemeinsamen Rechnung ist.**

**3.1.4 Digitale Bewässerungsoptimierung durch Bodenfeuchte- und Niederschlagssensorik, digitales Brunnenmonitoring sowie digitale Effizienzsteigerung der Bewässerungssteuerung im Freilandanbau**

#### Wichtig:

Die EU-rechtlichen Vorgaben für die Förderung von Bewässerungsvorhaben wurden in der aktuellen Agrarfreistellungsverordnung (EU) 2022/2472 (Art. 14 Abs. 6 Buchstabe f) deutlich verschärft. Demnach muss u. a. bei Maßnahmen betreffend einer Bewässerungssteuerung durch die Investition ein Wassereinsparpotential in Höhe von 5 oder 25 Prozent erreicht werden (in Abhängigkeit davon, ob die technischen Parameter der Bewässerungsanlage vor der Investition bereits einen hohen oder niedrigen Effizienzgrad gewährleisten). Das Einsparpotential ist im Vergleich zum Wasserverbrauch im Zeitraum 2014 – 2020 vom Antragsteller darzustellen.

Sofern ausschließlich Maßnahmen in Zusammenhang mit Bodenfeuchte-/Niederschlagssensorik oder digitalem Brunnenmonitoring beantragt werden, sind die genannten Vorgaben nicht einschlägig, da es sich hierbei nicht um „Bewässerungsvorhaben“ i. S. d. genannten Regelung handelt.

Wetterstationen sind zuwendungsfähig, sofern sie Bestandteil beantragter Teilmaßnahmen in Zusammenhang mit der Bodenfeuchte- und/oder Niederschlagssensorik bzw. eines Wasserbilanzierungsmodells sind. Die interne Verarbeitung der Daten der Wetterstation muss gewährleistet sein. Separate Kostenansätze für Zusatzmodule, die nicht der digitalen Bewässerungsoptimierung dienen (z. B. Frostüberwachung), sind nicht zuwendungsfähig. Kostenansätze für Nutzungs- bzw. Lizenzgebühren oder Datenroaming (jeweils bis maximal drei Jahre) für digitale Anwendungen in Zusammenhang mit dem Förderzweck sind grundsätzlich zuwendungsfähig, soweit sie im Bewilligungszeitraum anfallen und bezahlt werden. Maßnahmen in Zusammenhang mit der Bewässerungssteuerung bei Beregnungsmaschinen mit Starkregnern sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Hinsichtlich der Einstufung als Beregnungsmaschine mit Starkregner wird auf das einschlägige Merkblatt des Bewässerungsforums Bayern hingewiesen ([www.alb-bayern.de/De/Bewaesserung/BewaesserungsforumBayern/Ergebnisse/funktionsweise-betriebsdruck-duesenwahl\\_bef6](http://www.alb-bayern.de/De/Bewaesserung/BewaesserungsforumBayern/Ergebnisse/funktionsweise-betriebsdruck-duesenwahl_bef6)).

Digitale Effizienzsteigerungsmaßnahmen bei Bewässerungssteuerungen sind im Zusammenhang mit Starkregnern jedoch förderunschädlich, wenn

- der Wasserbezug aus einer Verbandsanlage erfolgt, für die ein Gesamtkonzept zur Effizienzsteigerung vorliegt und
- die beantragte Maßnahme im Rahmen der Umsetzung dieses Konzepts erfolgt und dies von der zuständigen Fachbehörde bestätigt wird.

Investitionen in ein digitales Brunnenmonitoring sind nur dann zuwendungsfähig, wenn noch keine konkreten behördlichen Anordnungen zur Anwendung eines digitalen Brunnenmonitorings bestehen.

### 3.2 Teil C

**3.2.1 Feldroboter, die automatisch Beikraut bekämpfen, den Bodendruck deutlich reduzieren oder Tätigkeiten durchführen, die ansonsten nur durch Handarbeit erledigt werden können (einschl. Garten- und Weinbau)**

**3.2.2 Vollautomatische Geräte, die zwischen und innerhalb der Pflanzenreihen mechanisch oder thermisch Beikraut bekämpfen**

**3.2.3 Elektronische Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzenreihen mechanisch oder thermisch Beikraut bekämpfen**

**3.2.4 Pflanzenschutzgeräte, die Zielpflanzen bzw. -flächen erkennen und nur auf diesen Pflanzenschutzmittel ausbringen**

### 3.3 Teil D

#### 3.3.1 Sensorsysteme am Tier

(z. B. zur Gesundheitsüberwachung anhand Aktivität/Widerkäuen/Temperatur mittels Pedometer, Sensor am Halsband, Pansenbolus, Ohrmarke mit Sensor; Sensorsysteme zur Früherkennung von Abkalbungen)

#### 3.3.2 Mikrofonbasiertes Monitoring

(z. B. Systeme zur Hustenüberwachung bei Schweinen)

#### 3.3.3 Kamerabasiertes Monitoring

(z. B. Geburtsüberwachungssysteme bei Schweinen, Body-Condition-Score-Kamera für Milchviehhaltung; Monitoringsysteme zur Registrierung des Gruppenverhaltens mit Alarmgebung)

#### 3.3.4 Kontinuierliche Gewichts- und Gangerfassung

(z. B. Digitale Tierwaagen mit mindestens täglicher automatisierter Wiegung mit Software zur Signalisierung größerer

Abweichungen; Plattformen zur automatisierten Lahmheitserkennung)

#### 3.3.5 Online/Inline Milchinhaltsstoffanalyse

(z. B. automatische Analyse von Milchproben unmittelbar am Melkroboter, Überwachung des Energiestoffwechsels, Früherkennung von Ketosen und Euterentzündungen)

#### 3.3.6 Tierortungssysteme

(z. B. Systeme zur Übermittlung von Standort- und Bewegungsdaten von Weidetieren über GPS-Empfänger und LTE-Modem)

## 4. Bedingungen für die Zuwendungsfähigkeit

Zuwendungsfähig sind jeweils Ausgaben für den Erwerb der Fördergegenstände.

Nicht zuwendungsfähig sind Ersatzbeschaffungen, Gegenstände, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden, sowie gebrauchte Gegenstände (Messegeräte zählen nicht als gebrauchte Gegenstände).

Zuwendungen für beantragte Fördergegenstände können nur bewilligt werden, sobald und soweit sie in der im Internet-Förderwegweiser des STMELF bekannt gegebenen Produktliste (Vorschlagsliste) als förderfähige Produkte aufgenommen wurden (ausgenommen Investitionen gemäß 3.1.4). Die Produktlisten werden von der Landesanstalt für Landwirtschaft fortlaufend gepflegt und aktualisiert.

## B Hinweise zum Förderantrag

### 1. Fördervoraussetzungen

#### 1.1 Maßnahmenbeginn

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt einer Bewilligung erfüllt sein. Grundsätzlich gilt: Vor Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides dürfen keine dem beantragten Vorhaben zuzurechnenden Aufträge oder Bestellungen erfolgt sein.

#### 1.2 Mindestgröße

Als betriebliche Mindestgröße wurden bei Antragstellern gemäß den Nummern 1.1 und 1.2 die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ab 01.01.2014 gültigen Mindestwerte festgelegt.

Eine Überprüfung der betrieblichen Mindestgröße erfolgt bezüglich der Erreichung von mindestens einem der nachfolgend genannten Flächenwerte:

Landwirtschaft einschl. Grünland:	8 ha
Almen, Alpen, Hutungen:	16 ha
Spezialkulturen (z. B. Feldgemüse, Obstbau, Hopfen, Spargel, etc.)	2,2 ha
Weinbau	2 ha
Rebschulen	0,5 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,5 ha
Blumen/Zierpflanzen im Freilandanbau	0,25 ha
Baumschulen	0,3 ha

Soweit die Mindestgröße auf Basis der mit den im iBALIS-Portal gespeicherten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen für den betreffenden Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und Bewilligung nachweislich erreicht wird, sind hierzu keine weitergehenden Angaben durch den Antragsteller erforderlich.

Sollte eine Mindestflächenprüfung zu keinem positiven Ergebnis führen, muss der erforderliche Nachweis über die Einhaltung der betrieblichen Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 ALG mit geeigneten Dokumenten erbracht werden (z. B. anhand eines aktuellen Beitragsbescheides der landwirtschaftlichen Sozialversicherung). Dies kann z. B. der Fall sein bei

Gartenbaubetrieben mit Unterglaskulturen. Hierzu müssen der Bewilligungsstelle die entsprechenden Dokumente im Rahmen der Förderantragstellung im iBALIS hochgeladen werden.

### 1.3 Mindestinvestitionsvolumen

Die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer, Preisnachlässe und eingeräumtes Skonto) müssen im Teil C für beantragte Fördergegenstände mindestens 10.000 € betragen und im Teil D mindestens 2.000 €. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben im Förderantrag als auch auf die nachgewiesenen Ausgaben im nachfolgenden Zahlungsantrag, sofern es zu einer Bewilligung von Zuwendungen kommt.

## 2. Förderhöhe

### 2.1 Zuschuss für Investitionen

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Für zuwendungsfähige Investitionen ist in Teil D ein Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. In den Teilen B und C ist ein Zuschuss von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Zuwendungsbeträge von weniger als 500 € werden nicht gewährt. Zuwendungsbeträge werden auf volle €-Beträge abgerundet.

### 2.2 Förderobergrenzen

Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt bei Investitionen gemäß

Teil B: Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4:	30.000 €
Teil B: Nr. 3.1.3:	15.000 €
Teil C: Nr. 3.2.1:	100.000 €
Teil C: Nr. 3.2.2:	85.000 €
Teil C: Nr. 3.2.3:	25.000 €
Teil C: Nr. 3.2.4:	30.000 €
Teil D: Nr. 3.3.1 bis 3.3.5:	15.000 €

### 3. Investitionsumfang eines Förderantrags

Mit jedem Förderantrag können grundsätzlich nur Zuwendungen für jeweils einen Fördergegenstand beantragt werden, der zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Produktliste im iBALIS enthalten sein muss. Abweichend davon gilt für Investitionen nach 3.1.3 und 3.1.4 Folgendes:

Bei Förderanträgen für Investitionen gemäß 3.1.3 können zwei verschiedene in der Produktliste enthaltene Teilinvestitionen kombiniert werden (d. h. eine drohnengetragene Spezialekamera und ein Ausbringsystem für Nützlinge, z. B. Trichogramma).

Bei Förderanträgen gemäß 3.1.4 können Investitionen aus allen drei Bereichen beantragt werden (Bodenfeuchtesensorik, Brunnenmonitoring und Bewässerungssteuerung). Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich aus den beantragten förderfähigen Investitionen gemäß vorgelegter Kostenangebote in Verbindung mit der zugehörigen Fachstellungnahme der zuständigen Fachbehörde. Für Investitionen nach 3.1.4 ist im iBALIS keine Produktliste hinterlegt.

### 4. Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

## C Förderverfahren

### 1. Antragstellung

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen) im iBALIS gestellt wurde.

#### 1.1 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus den ausgefüllten Eingabemasken, die in der Förderanwendung BaySL Digital im iBALIS bereitgestellt werden sowie zusätzlichen notwendigen Anlagen. Dies sind das Kostenangebot für den beantragten Fördergegenstand sowie ggf. der Gesellschaftsvertrag bzw. die schriftliche Vereinbarung für Zusammenschlüsse bei Antragstellern gemäß Nr. 1.3. Sollte ein notwendiger Nachweis über die Mindestgröße nicht über die vorhandenen Flächenangaben in iBALIS möglich sein, müssen entsprechende begründende Dokumente ebenfalls als Anlagen zum Förderantrag beigefügt werden.

Förderanträgen gemäß 3.1.4 sind darüber hinaus der oder die gültige(n) Wasserrechtsbescheid(e), die zur Wasserentnahme berechtigen, ebenso dem Förderantrag beizufügen wie eine Fachstellungnahme der zuständigen Fachbehörde zu den beantragten Investitionen und Kostenangeboten. Bei Anträgen im Rahmen von Bewässerung im Weinbau ist die Fachstellungnahme bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), Institut für Weinbau und Önologie (IWO) in Veitshöchheim einzuholen. Bei Anträgen außerhalb des Weinbaus (Ackerbau/Gartenbau) ist die Fachstellungnahme bei der örtlich zuständigen Abteilung Gartenbau L4 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuholen. Im Internet-Förderwegweiser des StMELF sind unter dem Förderprogramm BaySL Digital die Kontaktdaten sowie die örtliche Zuständigkeit der vier bayerischen Abteilungen Gartenbau für alle bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte abrufbar.

Alle Anlagen sind durch Hochladen der entsprechenden Dokumente im pdf-Format oder im JPEG-Format dem Förderantrag im iBALIS beizufügen.

Sofern förderrelevante Unterlagen dem abgesendeten Förderantrag nicht beigefügt sind, überführt die Bewilligungsbehörde den Antrag in den Status „Nachbearbeitung“. In diesem Status können die fehlenden Unterlagen per Dateiupload vom Antragsteller ergänzt und der Förderantrag erneut abgesendet werden.

#### 1.2 Mehrmalige Antragstellung

In allen Teilen (B, C und D) kann jeweils maximal ein Förderantrag für jede Investitionsart gestellt werden (einschließlich nach vorhergehenden Förderrichtlinien bewilligte Anträge). Dies gilt in den Teilen B und C auch dann, wenn Investitionen nur anteilig beantragt werden bzw. wurden (Bruchteilantragstellung). Gestellte (= abgesendete) Förderanträge können jedoch – auch wenn sie bereits bewilligt wurden - im iBALIS zurückgezogen werden, sofern noch keine Auszahlung freigegeben wurde. Zurückgezogene Förderanträge gelten dann als nicht gestellt, sie werden jedoch zur Dokumentation im iBALIS archiviert. Abweichend davon können bei beantragten Maßnahmen nach 3.1.4 (digitale Bewässerungsoptimierung) grundsätzlich mehrere Anträge gestellt werden, sofern bei allen Anträgen insgesamt das förderfähige Investitionsvolumen in Höhe von 30.000 € nicht überschritten wird.

#### 1.3 Beratungsbedarf zur Antragstellung

Für Fragen ist eine Telefon-Hotline an der Bewilligungsstelle unter der Nummer 0871 9522-4658 eingerichtet. Fachfragen zu Investitionen nach Nr. 3.1.4 (Digitale Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei der Bewässerung) sind unmittelbar an die Fachbehörde zu richten, die für die notwendige Fachstellungnahme zuständig ist. Es wird empfohlen, bei geplanten Anträgen im Zusammenhang mit der Effizienzsteigerung von Bewässerungsmaßnahmen möglichst frühzeitig Kontakt mit der für die

Fachstellungnahme zuständigen Behörde aufzunehmen. Über die Mailadresse [baysidigital@stmelf.bayern.de](mailto:baysidigital@stmelf.bayern.de) können zudem allgemeine Fragen zum Förderprogramm oder zu Förderanträgen gestellt werden.

## 2. Bewilligung

Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn alle notwendigen Angaben sowie alle erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorliegen, ggf. nach erfolgter Nachreichung.

Die Bewilligung (= Genehmigung) erfolgt nach Abschluss der Verwaltungskontrolle durch Bescheid. Sofern der Antragsteller der Bereitstellung des Bescheides im iBALIS nicht widersprochen hat, erfolgt eine zentrale Benachrichtigung des Antragstellers per E-Mail, sobald ein Bescheid ins iBALIS eingestellt wurde.

Es kann grundsätzlich keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.

## 3. Zahlungsantrag

Bewilligte Zuwendungen werden erst nach Prüfung des Zahlungsantrags (entspricht dem Verwendungsnachweis) ausbezahlt. Die Frist für die Vorlage des Zahlungsantrags ist im Bewilligungsbescheid festgelegt und endet mit Ablauf des 15monatigen Bewilligungszeitraums, welcher mit dem Datum des Bewilligungsbescheides beginnt.

Der Zahlungsantrag muss ebenso wie der Förderantrag online über das iBALIS-Serviceportal gestellt werden. Rechnungen sowie Zahlungsnachweise sind durch Hochladen der entsprechenden Dokumente beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrags noch weitere Unterlagen oder Nachweise verlangen, z. B. Auftragsbestätigung, Registrierungsnachweis eines UAV in Zusammenhang mit Investitionen nach Nr. 3.1.3.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnung und Zahlungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben des Antragstellers für bewilligte Investitionen abzüglich Mehrwertsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Grundsätzlich sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides erfolgt sind.

Ausgaben, die vor Bewilligung des Vorhabens entstanden sind, sind nicht förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnungstellung bzw. die Bezahlung erst nach Bewilligung, der Kauf oder die Auftragserteilung aber davor erfolgt ist.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben, denen ein Vertrag mit auflösender oder aufschiebender Bedingung bei Versagen der Förderung zu Grunde liegt, können nur anerkannt werden, wenn die beinhalteten Lieferungen und/oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung erfolgt sind.

Die Zahlungen für bewilligte Investitionen müssen von Bankkonten erfolgen, für die der Antragsteller die Verfügungsberechtigung hat. Damit sind auch Finanzierungsformen, bei denen dies nicht der Fall ist (z. B. Händlerfinanzierung, Mietkauf) nicht zulässig und können daher im Rahmen der Erbringung des Nachweises entstandener Ausgaben nicht anerkannt werden.

## D Sonstige Hinweise

### 1. Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt fünf Jahre, d. h. die geförderten Gegenstände sind mindestens fünf Jahre lang ab Auszahlung der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger für den Zweck zu nutzen, für den sie beschafft wurden.

Aufgrund geltender EU-beihilferechtlicher Bestimmungen ist jede entgeltliche Nutzung geförderter Gegenstände außerhalb der Betriebe der Antragsteller während der Zweckbindungsfrist unzulässig. Im Falle von antragstellenden landwirtschaftlichen Maschinengemeinschaften (Teile B und C) ist eine entgeltliche Nutzung außerhalb der in der Maschinengemeinschaft mit Geschäftsanteilen beteiligten Betriebe unzulässig.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung oder zum Wegfall der zweckentsprechenden Nutzung führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung auf einen anderen Betriebschaffer.

Werden die geförderten Gegenstände innerhalb der fünfjährigen Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

### 2. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, alle Anträge einer verhältnismäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus können auch Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden

ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zum Ausschluss von der Förderung und Rückforderung von erhaltenen Zuwendungen zu rechnen. Zudem kann ein Strafverfolgungsverfahren wegen Subventionsbetrugs eingeleitet werden.

### 3. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft Digital (BaySL Digital).

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und ggf. Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf)

### 4. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste

Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## E Abschließende Informationen

### 1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Sonderprogramm Landwirtschaft Digital vom 22.06.2023.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### 2. Datenerhebung und -schutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welcher durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen, für die Überwachung der Mitteleinzahlung und zur Evaluierung des Förderprogramms sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Bericht benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet und ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergeleitet. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/datenschutz](http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz);
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt unter „Datenschutz“;
- durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft unter [www.lfl.bayern.de/datenschutz](http://www.lfl.bayern.de/datenschutz)
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.fueak.bayern.de/datenschutz](http://www.fueak.bayern.de/datenschutz)

Um festzustellen, dass Angaben des Antragstellers korrekt sind und um den Verwaltungsaufwand für den Antragsteller zu minimieren, wird ein Datenabgleich mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dessen nachgelagerten Behörden zum Ausschluss von Mehrfachförderungen vorgenommen.

### 3. Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Kurzbeschreibung des Förderprogramms,
- Vollständiger Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 für jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseite alle Mitgliedstaaten hinweist:

[https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries\\_de](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de)

### 4. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller/ die Antragstellerin oder dessen/ deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte/n in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller/ die Antragstellerin oder dessen/ deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(N) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder ein Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

### 5. Bewilligungsbehörde

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Kompetenzzentrum Förderprogramme  
Heinrich-Rockstroh-Straße 10  
95615 Marktredwitz